

## Sitzung vom 18. April 2023

Beschl. Nr. **2023-121**

6.2.0 Allgemeines Hochbau  
Richtlinien für Aussenwerbung, Teilrevision; Inkraftsetzung

### Ausgangslage

Die Richtlinien für Aussenwerbung wurde am 17. November 2015 vom Stadtrat erlassen (SRB Nr. 2015-300). Am 15. September 2020 wurden sie aufgrund von Erleichterungen im Bewilligungsverfahren von Kleinstbauten in der Bauverfahrensverordnung BVV teilrevidiert (SRB Nr. 2020-214).

Die Richtlinien für Aussenwerbung beinhalten keine spezifischen Bestimmungen zu digitalen Werbeträgern. Damit die Errichtung von leuchtenden und teilweise bewegten Werbungen (z.B. wechselnde Bilder) in der Praxis fundiert beurteilt werden kann und es zu keinen Beeinträchtigungen für die Bevölkerung kommt, sind die Richtlinien für Aussenwerbung um Vorgaben zu digitalen Werbeträgern zu ergänzen.

Das Gesamtkonzept Aussenwerbung der Stadt Adliswil ist richtungsweisend für das Aufstellen, Anbringen und Ändern von Aussenwerbung auf öffentlichem und privatem Grund (Art. 24 Richtlinien Aussenwerbung vom 15. September 2020). Daher wird das Gesamtkonzept im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien ebenfalls um digitale Werbeträger ergänzt.

### Erwägungen

#### *Richtlinien für Aussenwerbung*

Bei digitalen Werbeträgern wird die Werbung über elektronische Bildschirme aufgeschaltet. Da diese Bildschirme beleuchtet sind, ist die Betriebsdauer und Lichtintensität den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Neu regeln die Richtlinien für Aussenwerbung in Kapitel V die Einordnung sowie die Nutzungszonen, in welchen digitale Werbeträger bewilligungsfähig sind. Grundsätzlich sollen digitale Werbeträger nur an stark frequentierten Orten aufgestellt werden. Daher sind sie in Zentrumszonen, gemischten Wohn- und Gewerbebezonen sowie in reinen Gewerbebezonen bewilligungsfähig. Um eine Beeinträchtigung der Anwohnenden zu vermeiden, sind digitale Werbeträger in reinen Wohnzonen nur in Ausnahmefällen bewilligungsfähig. Dasselbe gilt auch für Kern- und Quartiererhaltungszonen. Dabei kommt hinzu, dass bei der Einordnung von Werbeträgern gefordert wird, dass sie sich ins Orts-, Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild einfügen und dass die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Bei Zonen für öffentliche Bauten sind digitale Werbeträger ebenfalls nur in Ausnahmefällen zulässig (z.B. digitale Informationstafel bei Eingängen von Gebäuden). In Erholungs-, Freihalte- und Reservezonen sind digitale Werbeträger nicht erlaubt. Eine Ausnahme bildet hier Werbung bei Sportanlagen in Form von Plakatstellen, Bandenbeschriftungen etc.

Im Rahmen der Ergänzungen zu den digitalen Werbeträgern wird auch bei der temporären Aussenwerbung (Kapitel III) eine Ergänzung vorgenommen. Gemäss Art. 13 sind temporäre Werbeträger grundsätzlich bis zu einer Dauer von drei Monaten bewilligungsfrei. Neu ist jedoch auch die temporäre Aussenwerbung in jedem Fall dem Ressort Bau und Planung zu melden. So kann einer Beeinträchtigung der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Die Meldepflicht über das Aufstellen von temporären Werbeträgern ermöglicht eine Überprüfung hinsichtlich Standortverträglichkeit und Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Sollten diese Anforderungen bei einem temporären Werbeträger nicht erfüllt sein, ist auch eine befristet aufgestellt nicht möglich.

Der Grundlageplan für Anhang B «Bewilligungsfähigkeit Aussenwerbung – Plan» wird aktualisiert, sodass er der aktuell gültigen Grundlage des Zonenplans entspricht. Für eine bessere Lesbarkeit werden die Kern- und Quartiererhaltungszonen neu getrennt von der Zentrumszone aufgeführt. Zudem wird die Legende um die digitalen Werbeträger ergänzt und die Farbgebung auf einen zeitgemässen Stand gebracht.

In Anhang D werden die Bildschirmformate für digitale Werbeträger abgebildet (Bildschirmdurchmesser von 55 Zoll resp. 75 Zoll). Zudem werden die Referenzbilder um eine Abbildung eines digitalen Werbeträgers ergänzt (Anhang E).

#### *Gesamtkonzept Aussenwerbung*

Auch das Gesamtkonzept wird um die digitalen Werbeträger ergänzt (Kap. 1.2 «Begriffe», Kap. 3 «Arten von Plakatstellen» und Kap. 4 «Bauliche Vorgaben»). Dabei wird u.a. auf den Standort und die Positionierung, die Beleuchtung und Bewegung sowie das Format eingegangen.

Grundsätzlich ist die Platzierung von digitalen Werbeträgern im Einzelfall situativ auf die vorhandenen baulichen, räumlichen, nutzungs- und sicherheitstechnischen Verhältnisse abzustimmen. Sie sind möglichst in bestehende gebaute Strukturen zu integrieren (z.B. Gebäude, Wartehallen etc.). Ist eine Integration nicht möglich, können sie freistehend aufgestellt werden, sofern es die räumlichen Verhältnisse und der Nutzungsbezug zulassen. Zudem haben freistehende digitale Werbeträger einen ausreichenden Abstand zu Gebäuden aufzuweisen und sind orthogonal zur Geh- / Fahrtrichtung auszurichten.

Die Betriebsmodalitäten der Beleuchtung und Bewegung (Bildwechsel / Animation) sind so festzulegen, dass die Verträglichkeit und die Sicherheit stets gewährleistet sind. Daher sind in Gebieten mit einem hohen Wohnanteil und aus Rücksicht auf den Quartiercharakter in der Regel keine bewegten Bilder resp. Animationen zulässig.

Die Bildschirmformate von minimal 55 Zoll bis maximal 75 Zoll im Durchmesser weisen bzgl. Integration, Emissionspotenzial und Energieeffizienz die beste Verträglichkeit auf.

Die Baukommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 16. März 2023 behandelt und befürwortet die Änderungen an den Richtlinien für Aussenwerbung.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bau und Planung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 36 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die teilrevidierten Richtlinien für Aussenwerbung treten per 1. Mai 2023 in Kraft.
- 2 Das auf Basis der teilrevidierten Richtlinien überarbeitete Gesamtkonzept Aussenwerbung wird zur Kenntnis genommen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
  - 4.1 Baukommission
  - 4.2 Ressortvorsteher Bau und Planung
  - 4.3 Ressortleiter Bau und Planung
  - 4.4 Projektleiterin Bau und Planung

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Farid Zeroual  
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann  
Stadtschreiber